

NR. 1323 | 26.08.2019

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Prüfungsordnung für  
das Masterstudium Internationale  
Humanitäre Hilfe an dem Institut für  
Friedenssicherungsrecht und  
Humanitäres Völkerrecht der  
Ruhr-Universität Bochum

vom 23.08.2019

## **Änderung der Prüfungsordnung für das Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe an dem Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr- Universität Bochum**

vom 23. August 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die am 14.09.2018 in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 1267 veröffentlichte Prüfungsordnung für das Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe an dem Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum wird wie folgt geändert.

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

#### **Zu § 2 Akademischer Grad**

- (1) Mit Bestehen der Masterprüfung wird den Studierenden der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) von den am Studiengang beteiligten Universitäten gemeinsam verliehen. Für die Kooperation mit den Universitäten Aix-Marseille Université, Uppsala Universität und University College Dublin gelten folgende abweichende Regelungen:
  - Aix-Marseille Université: Studierende, die das Masterstudium zum WS 2017/18 aufgenommen haben und gemäß des Mobilitätsplans (§ 5) Studien- und Prüfungsleistungen an der Aix-Marseille Université erbracht haben, erhalten einen Doppelabschluss mit den Abschlussgraden „Master of Arts“ der Ruhr-Universität Bochum und „Master 2 Droit International - Action humanitaire“ der Aix-Marseille Université.
  - Uppsala Universität: Studierende, die gemäß des Mobilitätsplans (§ 5) Studien- und Prüfungsleistungen an der Uppsala Universität erbracht haben, erhalten einen Doppelabschluss mit den Abschlussgraden „Master of Arts“ der Ruhr-Universität Bochum und „Master in Theology“ der Uppsala Universität.
  - University College Dublin: Studierende, die gemäß des Mobilitätsplans (§ 5) Studien- und Prüfungsleistungen an dem University College Dublin erbracht haben, erhalten einen Doppelabschluss mit den Abschlussgraden „Master of Arts“ der Ruhr-Universität Bochum und „Master of Science in International Humanitarian Action“ des University College Dublin.
- (2) Der gemeinsame Mastergrad wird als vollwertiger akademischer Abschluss in den Ländern der beteiligten Partneruniversitäten anerkannt und als gleichwertig mit folgenden nationalen Abschlüssen der beteiligten Partneruniversitäten ausgewiesen:

- Aix-Marseille Université: “Master Droit international et droit européen : Action et droit humanitaires NOHA” (für Studierende, die das Masterstudium ab dem WS 2018/19 aufnehmen);
- Universidad de Deusto: “Máster Universitario Erasmus Mundus en Acción Internacional Humanitaria / Joint Master’s Programme in International Humanitarian Action”;
- Rijksuniversiteit Groningen: “Master of Arts – International Relations: International Humanitarian Action (NOHA)”;
- University of Malta: “Master of Arts in International Humanitarian Action”;
- Ruhr-Universität Bochum: “Master of Arts” (im Studiengang: Internationale Humanitäre Hilfe);
- Uniwersytet Warszawski: “Magister in Humanitarian Action”.

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

### Zu § 3

#### **Zugangsvoraussetzungen und Prüfung der besonderen Eignung**

- (5) Zur Durchführung der Prüfung der besonderen Eignung bildet der Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Mitglied des Instituts sind und mindestens einen Masterabschluss erworben haben. Der Prüfungsausschuss bestellt ein Mitglied der Auswahlkommission zur oder zum Vorsitzenden. Die Auswahlkommission prüft die eingereichten Dokumente und führt die Prüfung der besonderen Eignung durch. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen der Auswahlkommission. Er unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens. Anhand des Motivationsscheibens soll festgestellt werden, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin in der Lage ist, ihr bzw. sein Interesse an humanitären Problemfeldern nachvollziehbar und in einer sowohl allgemeinverständlich als auch wissenschaftlich angemessenen Sprache darzulegen und mit der akademischen Ausrichtung des Studienganges in Verbindung zu setzen. Insbesondere soll das Motivationsschreiben zur Einschätzung der Erwartungen und Ziele des Bewerbers oder der Bewerberin und deren Übereinstimmung mit den Lernzielen des Studienganges dienen. Die Bewertung des Motivationsschreibens erfolgt nach einem Punktesystem von 0-50, wobei 50 die höchstmögliche Punktzahl ist. Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind ein dargelegtes Verständnis der internationalen humanitären Hilfe (0-10 Punkte), bereits vorhandene akademische oder praktische Erfahrungen im Bereich der internationalen humanitären Hilfe oder angrenzenden Bereichen (je 0-5 Punkte), ein dargelegtes Verständnis der besonderen Herausforderung eines internationalen Studien- und Arbeitsumfelds (0-5 Punkte), ein dargelegtes Interesse am Studienprogramm „Internationale Humanitäre Hilfe“ (0-10 Punkte), ein dargelegtes Verständnis des Aufbaus und Ablaufs des Studienprogramms „Internationale Humanitäre Hilfe“ (0-5 Punkte), eine allgemeinverständliche und wissenschaftlich angemessene Ausdrucksfähigkeit in englischer Sprache (0-5 Punkte) und besondere Umstände oder Faktoren des Bewerbers oder Bewerberin (0-5 Punkte). Sollte kein Motivationsschreiben eingereicht werden, werden 0 Punkte vergeben.

3. § 23 Abs. 1-3 erhalten folgende neue Fassung:

**Zu § 23**  
**Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Absolvent bzw. die Absolventin spätestens innerhalb von 4 Monaten ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind sowohl die Gesamtnote als auch das Thema und die Note der Masterprüfung aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Masterarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist entsprechend der geltenden nationalen Bestimmungen der beteiligten Universitäten von den zuständigen Geschäftsführenden Direktoren/innen, Dekanen/innen, Rektoren/innen oder Registratoren/innen der gradverleihenden Einrichtungen zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterabschlussprüfung erhält der Absolvent bzw. die Absolventin die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde ist entsprechend der geltenden nationalen Bestimmungen der beteiligten Universitäten von den zuständigen Geschäftsführenden Direktoren/innen, Dekanen/innen, Rektoren/innen oder Registratoren/innen der gradverleihenden Einrichtungen zu unterzeichnen und mit dem Siegel der gradverleihenden Universität zu versehen.
- (3) Bis zur Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde nach Abs. 1 und 2 erhält der Absolvent bzw. die Absolventin darüberhinaus unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen ein vorläufiges Zeugnis über die bestandene Masterprüfung von der gradverleihenden Institution, an der die Masterprüfung abgelegt wurde. In dem vorläufigen Zeugnis sind die Gesamtnote wie auch das Thema und die Note der Masterprüfung auszuweisen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Masterarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das vorläufige Zeugnis ist von dem zuständigen Geschäftsführenden Direktor der Zeugnis und Urkunde ausstellenden Einrichtung zu unterzeichnen. Mit der Aushändigung der Abschlussdokumente nach Abs. 1 und 2 verliert das vorläufige Zeugnis seine Gültigkeit.

4. Anlage 1 – 3 erhalten folgende neue Fassung

**ANLAGE 1: Studienverlaufsplan**

Nr.	Modultitel	CP <sup>1</sup>
<b>Pflichtmodule im 1. Semester (Foundation Period (Orientierungsphase))</b>		
1	Intensive Programme NOHA (Intensivprogramm zu aktuellen Themen- und Problemfeldern der humanitären Hilfe)	5
2	World Politics and Humanitarian Action (Humanitäre Hilfe in der Weltpolitik)	5
3	Legal Dimensions of Humanitarian Action (Rechtlicher Kontext der humanitären Hilfe)	5
4	Management in Humanitarian Action (Management in der humanitären Hilfe)	5
5	Public Health in the Humanitarian Action Context (Internationales Gesundheitswesen in der humanitären Hilfe)	5
6	Anthropology and Intercultural Aspects of Humanitarian Action (Anthropologie und interkulturelle Aspekte in der humanitären Hilfe)	5
<b>Pflichtmodule im 2. Semester (Specialisation Period (Spezialisierungsphase))</b>		
7	Advanced Management (Management für Fortgeschrittene)	5
8	Methodology and Research Standards in Humanitarian Action (Methoden und Forschungsstandards in der humanitären Hilfe)	5
9	Human Rights, Refugee Rights and Humanitarian Advocacy (Menschenrechte, Flüchtlingsrechte und humanitäre Interessenvertretung)	5
10	International Humanitarian Law (IHL) in Practice (Internationales Humanitäres Völkerrecht in der Praxis)	5
11	Towards a Paradigm Shift: Innovation in Humanitarian Action (Paradigmenwechsel: Innovation in der Humanitären Hilfe)	5
12	Including the Most Vulnerable in Project Design and Programming (Einschluss der Verletzbarsten in Projekt- und Programmdesign)	5
<b>Wahlpflichtmodule<sup>2</sup> im 3. Semester (Contextualisation Period (Kontextualisierungsphase))</b>		
<b>Track 1: Regional Training (Pfad 1: Regionales Training)</b>		
13	Elective Courses in Regional Humanitarian Studies at Global Higher Education Institution (Wahlpflichtmodule in regionaler humanitärer Forschung an einer der globalen Partnerhochschulen) <sup>3</sup>	20

<sup>1</sup> Die genaue Zahl der CP kann an den jeweiligen Universitäten abhängig von nationalen Vorgaben variieren, vorausgesetzt, dass das Erreichen der gemeinsamen Lernziele gewährleistet ist und pro Semester 30 CP erworben werden können.

<sup>2</sup> Im dritten Semester können die Studierenden zwischen zwei Pfaden wählen: einem regionalen Training oder einem Berufspraktikum.

<sup>3</sup> Die Studierenden wählen ein regionales Programm, das an beteiligten NOHA Partneruniversitäten angeboten wird. Die angebotenen Programme werden zu Beginn jeder Bewerbungsphase auf der Homepage des NOHA Konsortiums ([www.nohanet.org](http://www.nohanet.org)) bekannt gegeben.

14	Internship (Praktikum) <sup>4</sup>	10
<b>Track 2: Work Placement (Pfad 2: Berufspraktikum)</b>		
15	Career Development Training (Karriereentwicklungstraining) <sup>5</sup>	10
16	Placement at Humanitarian Agency (Berufspraktikum an einer humanitären Organisation)	20
<b>Pflicht- und Wahlmodule des 4. Semesters (Research period (Forschungsphase))</b>		
17	Master Thesis inkl. Oral Defense (Masterarbeit einschl. mündlicher Verteidigung) (Pflicht)	30

<sup>4</sup> Je nach Vereinbarung mit der zweiten Gastuniversität (Universität des dritten Semesters) kann dieses Modul auch einen integrierten Bestandteil des regionalen Programmes bilden.

<sup>5</sup> Je nach Vereinbarung mit der assoziierten Hilfsorganisation kann dieses Modul auch einen integrierten Bestandteil des gesamten Berufspraktikums bilden, welches dann zum Erwerb von insgesamt 30 CP führt.

**ANLAGE 2: Übersicht der Mobilitätsoptionen (X: Kurse werden angeboten, --: keine Kurse)**

	i. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Uniwersytet Warszawski	X	X	X	X*
Ruhr-Universität Bochum	X	X	X	X
Rijksuniversiteit Groningen	X	X	--	--
University College Dublin	X	X	--	--
Uppsala Universitet	X	X	--	X*
Aix-Marseille Université	X	X	--	X*
University of Malta	X	X	--	--
Universidad de Deusto	X	X	X	--
Vilnius University** (Lithuania)	--	--	X	--
German Jordanian University** (Jordan)	--	--	X	--
Saint-Joseph University** (Lebanon)	--	--	X	--
Tata Institute of Social Sciences** (India)	--	--	X	--
Chiang Mai University** (Thailand)	--	--	X	--
University of Social Sciences and Humanities** (Vietnam)	--	--	X	--
Universitas Gadjah Mada** (Indonesia)	--	--	X	--
International Christian University** (Japan)	--	--	X	--
Deakin University** (Australia)	--	--	X	--
Pontificia Universidad Javeriana** (Colombia)	--	--	X	--
Fordham University** (United States)	--	--	X	--

\* Wenn nationale Regularien oder interne administrative Grundsätze an einer der Universitäten die Anerkennung der gemeinsamen Urkunde (Joint Degree Diploma) verhindern, die von der RUB im Namen der involvierten Universitäten ausgestellt wird, soll die jeweilige Universität die Urkunde ausstellen.

\*\* = assoziierte Partner des Konsortiums

**ANLAGE 3: Noten-Umrechnungstabelle für das Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe**

Université d'Aix-Marseille	0.0-9.9	10.0-11.9 <i>Passable</i>	12.0-13.9 <i>Assez bien</i>	14.0-15.9 <i>Bien</i>	18.0 - 20.0 <i>Très bien avec félicitations</i> 16.0-17.9 <i>Très bien</i>
Ruhr-Universität Bochum	5.0 <i>mangelhaft</i>	4.0-3.7 <i>ausreichend</i>	3.3-2.7 <i>befriedigend</i>	2.3-1.7 <i>gut</i>	1.3-1.0 <i>sehr gut</i>
University College Dublin	E/F/G/NG 0.00-1.60 Fail 0%-39%	D 2.00-2.40 Third (III) 40%-49%	C 2.60-3.00 Lower 2 <sup>nd</sup> (II.2) 50%-59%	B 3.20-3.60 Upper 2 <sup>nd</sup> (II.1) 60%-69%	A 3.80-4.20 First (I) 70%-100%
Universidad de Deusto	0.0-4.9	5.0-6.4	6.5-8.4	8.5-9.4	9.5-10.0
University of Groningen	1.0-5.4	5.5-6.4	6.5-7.4	7.5-8.4	8.5-10.0
University of Malta	F 0%-44%	E-D <sup>6</sup> 45%-54%	C 55%-69%	B 70%-79%	A 80%-100%
Uppsala University	U	G	G	VG	VG
Uniwersytet Warszawski	2.0 <i>niedostateczny</i>	3.0 <i>dostateczny</i>	3.5-4.0 <i>dostateczny plus / dobry</i>	4.5 <i>dobry plus</i>	5.0 <i>bardzo dobry</i>

<sup>6</sup> 50% - D\*: Maximum grade obtainable following re-assessment in a dissertation; 45% - E\*: Maximum grade obtainable following re-assessment in taught study-units

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 für das Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben haben.

- (1) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 in das Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Änderungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (2) Zum Ende des Wintersemesters 2020/21 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für das Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe vom 01.03.1996 Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 252 abgelegt werden. Ab Wintersemester 2020/21 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Direktoriums des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht vom 07.08.2019.

Bochum, den 23. August 2019

Der Rektor

Der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich